



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Welche Steuerabzugspflichten haben Sie als Veranstalter bei Auftritten ausländischer Darbieter?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Künstler aus dem Ausland (z.B. Sänger, Schauspieler, aber auch Regisseure oder Bühnenbildner) oder auch Sportler für Auftritte und Darbietungen im Inland engagieren (sog. ausländische Darbieter), gibt es aus steuerlicher Sicht einiges zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie mit Ihrem Unternehmen professionell Veranstaltungen organisieren oder ob Sie die Darbieter etwa im Rahmen eines Firmenevents auftreten lassen.

Als inländischer Veranstalter sind Sie verpflichtet, vom Honorar der ausländischen Darbieter einen Steuerabzug in Höhe von 15 % einzubehalten und abzuführen. Der ausländische Darbieter erhält sein Honorar von Ihnen also gemindert um den Betrag des Steuerabzugs. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Abzugsteuer ist grundsätzlich in elektronischer Form anzumelden.

Bei der Ermittlung des genauen Abzugsbetrags gibt es einige Details zu beachten. So gilt eine Bagatellgrenze je Darbietung von 250 €, bis zu der kein Steuerabzug vorgenommen werden muss. Ein Steuerabzug kann auch unterbleiben, wenn der Darbieter eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick, welche Verpflichtungen Sie als inländischer Veranstalter beim Engagement ausländischer Darbieter im Detail treffen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Steuerabzugspflichten haben Sie als Veranstalter bei Auftritten ausländischer Darbieter?

Vermeiden Sie eine nachträgliche Haftung für nicht abgeführte Abzugsteuern!

Sie sind **Veranstalter im Inland** und engagieren **Darbieter aus dem Ausland** für Ihre Veranstaltungen, z.B.

- ☒ Künstler wie Artisten, Sänger, Schauspieler, Moderatoren, Entertainer, bildende Künstler
- ☒ Sportler (sowohl aus dem Profi- als auch aus dem Amateurbereich)
- ☒ Regisseure, Tontechniker, Beleuchter, Kostümschneider
- ☒ Dritte, deren Einkünfte mit der Darbietung zusammenhängen

Welche Arten von Veranstaltungen unterliegen der Pflicht zum Steuerabzug?



Ihre **Veranstaltung im Inland** muss einen künstlerischen, sportlichen, artistischen oder unterhaltenden Charakter haben. Wissenschaftliche Vorträge und Seminare fallen nicht darunter. Es spielt keine Rolle, ob Ihre Veranstaltung der Öffentlichkeit offensteht oder nicht. Es zählen auch Veranstaltungen ohne Publikum.

Beispiele für Veranstaltungen mit Verpflichtung zum Steuerabzug:

Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Shows, Turniere, Wettkämpfe, Talkshows, Performances, Ton- und Filmaufnahmen

Wie berechnet sich der Steuerabzug für die Leistungen des ausländischen Darbieters bei Veranstaltungen im Inland?



Es ist ein **Steuerabzug in Höhe von 15 % vom Honorar** bzw. von den Einnahmen des ausländischen Darbieters bzw. von den Zahlungen an ausländische Dritte vorzunehmen. Reisekosten des ausländischen Darbieters unterfallen nicht dem Steuerabzug, wenn diese die Höhe der jeweiligen gesetzlichen Pauschalen nicht überschreiten und tatsächlich angefallen sind (Nachweise erforderlich). Ein Steuerabzug ist für den Darbieter generell nur vorzunehmen, wenn dieser in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, also **kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland** vorliegt. Wenn der Darbieter eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, können Sie auf den Steuerabzug verzichten.

Bis zu einer **Bagatellgrenze von 250 €** an Zahlungen an den ausländischen Darbieter pro Darbietung muss kein Steuerabzug vorgenommen werden. Es handelt sich um eine **Freigrenze**. Wird der Betrag für die Zahlung pro Darbietung überschritten, ist der volle Steuerabzug vorzunehmen.



Gut zu wissen: Anmeldung der Steuerabzugsbeträge und Abführung

Die Anmeldung der Steuer hat elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen, weitere Infos: www.bzst.de

Die Steueranmeldung und die Zahlung müssen bis zum 10. desjenigen Monats erfolgen, der auf das Jahresquartal folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Versteuerung von Auftritten ausländischer Darbieter beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.